

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesa.  
Samstag Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen.

Postschekonto: Dresden 1330  
Giralasse Riesa Nr. 52.

Nr. 139.

Donnerstag, 18. Juni 1925, abends.

78. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Noten. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Sommer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen zu bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 27 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige, die 39 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitüberdauer und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Seite Tarife. Bewilligter Rabatt 10%, wenn der Betrag vertritt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstellige Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Janger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gutzkowstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Der Gruß des Vaterlandes an die rheinische Bevölkerung.

Berlin. (Zuspruch.) Der Herr Reichspräsident hat anlässlich der heutigen Jahrestagung nachstehendes Schreiben an die rheinische Bevölkerung gerichtet:

Den Vätern und Schwägern an dem deutschen Rhein erlaube ich den Gruß des deutschen Vaterlandes anlässlich der Jahrestagung. Der Gedanke der Zugehörigkeit des Rheinlandes zum deutschen Vaterland ist vor einem Jahrtausend von der rheinischen Bevölkerung entstanden. In all diesen Erinnerungsjahren ist sich das gegenwärtige Geschlecht als verantwortlicher Träger einer großen Vergangenheit. Die ganze lebendige Kraft, die heute das Rheinland in Wirtschaft und Kultur entfaltet, gründet sich auf die Leistungen der Vorfahren während eines Jahrtausends, der länger als ein Jahrtausend gewährt hat. In all dieser Zeit hat das Rheinland als Grenzmark immer wieder die Stürme der Weltgeschichte über sich hinweglassen müssen. So ist das Volk entstanden, das trotz aller Hingabe an die Kultur der Kultur und an eine gesunde Frömmlichkeit doch den vaterländischen Ernst und die politischen Werke entwickelt hat, das auch die schweren Räte der Gegenwart zu bestehen vermag.

Kraftvoll und tren hat das Rheinland in schweren Tagen an seiner geschichtlich gewordenen Verbindung mit Preußen an seinem Zusammenhang mit dem ganzen deutschen Vaterland festgehalten. Das ganze deutsche Volk dankt den Rheinländern für diese Ausdauer und für diese Hingabe an die große Sache des Vaterlandes. Bleiben alle Deutschen diesem Gedanken treu, dann wird, das ist mein unerschütterlicher Glaube, die heilige Stunde der Freiheit bald für die Rheinländer schlagen. Wir geloben alle, daß wir nicht rasen werden, bis dieses Ziel erreicht ist. Gott, der in der Vergangenheit bei schwerer Bedrückung immer wieder geholfen hat, wird auch dieses Mal helfen!

von Hindenburg, Reichspräsident.

## Die Amnestie.

Berlin. Ueber den Inhalt der Amnestievorlage, die jetzt fertiggestellt ist und dem Reichskabinett zur Beratung vorliegt, weiß das „Berl. Tagebl.“ folgendes mitzuteilen:

Die Amnestie betrifft die Fälle des Hochverrats, der Wehrdienstverweigerung, Fälle des Verstoßes gegen die §§ 7, 8 des Republikgesetzes, sowie Verbrechen gegen § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922. Unter die Amnestie fallen alle Geldstrafen, sowie Haft-, Festungs- und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr. Jugendstrafen sind von der Amnestie ausgeschlossen. Die Amnestie bezieht sich als Reichsamnestie nur auf die Strafen, die von Gerichten des Reiches (Reichsgericht und Staatsgerichtshof) ausgesprochen worden sind. Verfahren wegen der oben bezeichneten Verbrechen, die noch anhängig sind, werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen worden ist. Dies würde insbesondere die noch nicht abgeurteilten Täter des Rapp-Lutsches betreffen.

Neben die Reichsamnestie tritt eine Amnestie der Länder. Da die Länder gemeinsam vorgehen wollen, sind Beratungen im Reichsrat über die einheitliche Handhabung der Amnestie in den Ländern vorgelegen.

## Der Bericht der Reparationsagenten.

Berlin. Der Lokalanzeiger meldet aus Paris: Die Reparationskommission veröffentlicht den Bericht des Generalagenten für die Reparationszahlungen über die ersten acht Monate der Rückzahlungen des Dawesplanes. Unter anderem heißt es in dem Bericht, es wäre verfehlt, Schlüsse auf das endgültige Ergebnis des Dawesplanes zu ziehen. Der Erfolg dieses Planes sei nicht allein in der Bedeutung der wirklich geleisteten Zahlungen zu suchen, sondern er sei auch davon bestimmt, das Mißtrauen und die Unordnung durch den Geist der Verböhnung zu erlösen. Jedoch wird festgestellt, daß das Funktionieren des Planes den Erwartungen entsprochen hat. Die Verfassung des deutschen Haushalts und der deutschen Währung zeige, daß man schon viel erreicht habe. Es bleibe aber noch viel zu tun übrig. Das deutsche Budget für 1924/25 sei vollkommen im Gleichgewicht und zeige einen Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben. Hinsichtlich der Reparationszahlungen, besagt der Bericht, sei dies von äußerster Wichtigkeit. Die Ergebnisse dürften jedoch nur als ein Anfang, nicht aber als das Ende bezeichnet werden. Insgesamt hat der Generalagent in den ersten acht Monaten 620 Millionen Goldmark einbezogen.

## Deutscher Reichstag.

### Weitere Hinausschiebung der Vermögenssteuerborauszahlung.

Abg. Berlin. Mittwoch, den 17. Juni 1925.

Am Regierungstisch: Staatssekretär Zweigert.  
Präsident Loebe eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 45 Min.  
Der Gelegenheitsbesuch über die Hinausschiebung der Vermögenssteuerborauszahlung vom 15. Mai 1925 bis zum 15. August 1925 wird ohne Aussprache in allen drei Lesungen angenommen.

### Das bayerische Konkordat.

Eine mehr als fünfstündige Debatte entspann sich über eine sozialdemokratische Interpellation, die das bayerische Konkordat und die Verträge mit den evangelischen Landesbezirken Bayerns als verfassungswidrig ansieht, und die Reichsregierung fragt, was sie zum Schutze der Verfassung in dieser Angelegenheit zu tun gedenke.

Abg. Seeger (Soz.) begründete die Interpellation. Er behauptete dabei, das Sozialdemokratie sich kirchenfeindlich gezeigt habe, als das Kaiserreich. Das bayerische Konkordat verstoße aber selbst gegen die freisinnige Verfassung, indem es die geistliche Aufsicht über die Schulen durch die Kirche feile, während nach der Verfassung der Staat die Oberaufsicht haben müsse. Der Redner führte noch eine Reihe von Einzelheiten an, um damit Verträge des Konkordats gegen die Reichsverfassung zu beweisen, und kam zu dem Schluß, daß das Konkordat einen kulturellen Rückschritt bedeute und nicht zuletzt auch das angeführte Gesetz der Verfassung verleihe, das die Trennung von Kirche und Staat verleihe, indem es der Kirche alles hieße und nichts dafür erhalte.

Für den erkrankten Reichsinnenminister Schiele beamtete Staatssekretär Zweigert die Interpellation. Er wies darauf hin, daß die bayerische Staatsregierung das Konkordat vor seinem Abschluß der Reichsregierung zur Prüfung unterbreitet habe und daß das Reichskabinett auf Grund der Reichsverfassung Einwendungen gegen das Konkordat nicht hätte erheben können. Auch der Art. 78 der Reichsverfassung, der den Vertragsabschluß mit auswärtigen Staaten dem Reiche vorbehält, könne nicht herangezogen werden, weil der päpstliche Stuhl keine auswärtige Macht im Sinne dieses Artikels sei.

In der Debatte traten die Vertreter der Deutschnationalen, des Zentrums, der wirtschaftlichen Vereinigung und der bayerischen Volkspartei der Auffassung der Interpellanten entgegen. Für die deutsche Volkspartei wies Geheimrat Kohl darauf hin, daß der Wortlaut des Konkordats mit der Reichsverfassung nicht derart im Widerspruch stehe, daß ein Eingreifen des Reiches akzeptiert wäre. Das Konkordat sei aber so weitestgehend, daß seine Praxis entl. dem Reiche Veranlassung zum Einschreiten geben könne, um sein Aufsichtrecht geltend zu machen. Er unterrichte aber die im Anhang zum Konkordat niedergelegte Erklärung der bayerischen Regierung, daß auch nach dem Konkordat gemäß der Verfassung der Staat die Oberaufsicht über das Schulwesen haben solle.

Die Vertreter der Kommunisten, Demokraten und Volksfischen schlossen sich der Auffassung der Interpellanten an. Das Haus vertagte sich auf Donnerstag 2 1/2 Uhr und wird in dieser Sitzung den Etat des Innenministeriums weiter beraten.

### Der Reichstagsauschuß für Verkehrsangelegenheiten

nahm am Mittwoch den vom Abg. Wildemeister (Dsp.) eingebrachten Initiativgesetzentwurf über Änderung der Verordnung betr. den Verkehr der Kraftfahrzeuge in den Entwurf werden Bestimmungen für den Fall getroffen, daß eine Kraftfahrfabrik das Gebiet verschiedener Länder berührt, und andererseits wird bestimmt, daß die Post an eine Genehmigungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in den Ländern in bestimmten Fällen ein beim Reichsgericht zu bildendes Schiedsgericht anrufen.

### Um die Errichtung der Rentenbankkreditanstalt.

Abg. Berlin. Der Landwirtschaftliche Ausschuß des Reichstags legte am Mittwoch die allgemeine Aussprache über den Gesetzentwurf zur Errichtung der Rentenbankkreditanstalt vor. Eingegangen ist ein sozialdemokratischer Antrag, wonach auch die Zahlungen der Anstalt in den Entwurf eingearbeitet werden sollen. In der Mittwochsitzung war eine Reihe von Sachverständigen erschienen.

Der Präsident der deutschen Girozentrale, Feinert, schätzte die Schulden der Landwirtschaft aus den Rentenbankkrediten und Grundschulden auf rund 150 Millionen Mark jährlich. Diese Summen könnten die Landwirtschaft aus Ueberschüssen oder Ersparnissen nicht zahlen, so daß eine neue Kreditquelle eröffnet werden müsse. Andererseits drohe die Gefahr der Betriebsstilllegung in großem Umfang. Die Girozentrale könne jedenfalls bis auf weiteres keine Kredite weiter gewähren, darum müßte so schnell als möglich für die Landwirtschaft ein Personal- und Realkreditinstitut geschaffen werden.

Geheimrat Eichhorn als Vertreter der bayerischen Landwirtschaftsverbände betonte gleichfalls die Notwendigkeit der Beschaffung einer neuen Kreditquelle für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Kredite seien eingestoren. Es sei von größter Bedeutung, wenn das neue Institut eine Ermäßigung des Zinsfußes und eine Verlängerung der Personalkredite herbeiführen könne. 500 Millionen Kapital der Rentenbankkreditanstalt würde bei weitem nicht ausreichen.

Der Vertreter der preussischen Landwirtschaft, Präsident der Hauptvereinswirtschaftskasse, v. Winterfeld bemerkte, daß auch die Landwirtschaft nicht mehr in der Lage seien, den landwirtschaftlichen Kredit vollkommen zu befriedigen. Die Vorschläge der Landwirtschaft hätten einen Tiefstand erreicht, wie nie zuvor. Durch Schaffung eines Zentralinstitutes, für das sich die gesamte Landwirtschaft verpflichte, würden auch Auslandskredite herbeizubekommen sein.

Präsident Schwarz von den Vereinigten deutschen Hypothekendarlehenbanken widersprach der Auffassung, daß die bestehenden Kreditinstitute nicht mehr für den landwirtschaftlichen Kredit leisten könnten. Seit dem Aufstehen der Inflation seien von diesen Instituten der Landwirtschaft 400 bis 500 Millionen Goldmark Kredite zugesagt worden. Auslandskredite seien notwendig, aber der amerikanische Kredit werde nicht billig sein. Alles in allem sei die Gründung der Rentenbankkreditanstalt gerechtfertigt. In den Banken befänden aber Bedenken dagegen, daß man der neuen Anstalt das Recht zur Annahme von Depositen geben solle.

Präsident Semper von der Preuss. Zentralgenossenschaftskasse behandelte das Projekt vom Gesichtspunkt des Personalkredites aus und hielt es für einen richtigeren Weg zur Hilfe, wenn man die Belastung der Landwirtschaft aus dem Dawes-Plan nach Möglichkeit herabmindere.

## Vermögen- und Erbschaftsteuer.

Abg. Berlin. Im Senatsausschuß des Reichstags wurde am Mittwoch die Vorlage der Vermögen- und Erbschaftsteuer weiter beraten. Zunächst wurde die Frage behandelt, ob das Vermögen der öffentlichen Betriebe besteuert werden soll.

Die Abg. Dr. Hortlacher (Dsp., Sp.), Dr. Herß (Soz.) und Höllein (Komm.) äußerten sich in dem Sinne, daß die öffentlichen Betriebe, namentlich auch die sogenannten Versorgungsbetriebe der Allgemeinheit zugute kämen und deshalb nicht an eine Vermögenssteuer belastet werden dürfen. Abg. Dr. Fischer-Röllin (Dem.) bemerkte demgegenüber, daß die öffentlichen Betriebe im steigenden Umfang sich am Wirtschaftsleben beteiligten und ihnen durch Wegfall der Steuerbelastung kein Vorsprung vor den privatwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden dürfe. Außerdem zwingte die finanzielle Belastung zu rationellster Wirtschaftsführung.

Auf Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Popitz wurde beschlossen, diese Frage einem Untersuchungsausschuß zu überweisen. Namens des Zentrums erklärte Abg. Dr. Benck, daß dieses die Besteuerung aller derartigen Betriebe ablehne, die im Rahmen der eigentlichen kommunalen Politik, vor allem einer nachdrücklichen kommunalen Sozialpolitik lägen. Darum sei es gegen die Besteuerung der Versorgungsbetriebe.

Zum Vermögenssteuertarif begründete Abg. Dr. Brüning (Dsp.) einen Antrag, betr. Erhöhung der Sätze über 200 000 Mark.

Angenommen wurde ein Zentrumsantrag, wonach der Tarif folgende Fassung erhält:

Die Vermögenssteuer beträgt jährlich 5 v. T. des abgerundeten Vermögens. Sie ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen 10 000 RM. nicht übersteigt, auf 2 v. T., wenn es 25 000 RM. nicht übersteigt, auf 3 v. T., wenn es 50 000 RM. nicht übersteigt, auf 4 v. T. Die Vermögenssteuer erhöht sich, wenn das abgerundete Vermögen 250 000 RM., aber nicht 500 000 übersteigt, auf 5 v. T., wenn es 500 000 RM., aber nicht eine Million übersteigt, auf 6 v. T., wenn es 2 Millionen RM., aber nicht 2 1/2 Millionen übersteigt, auf 6 1/2 v. T., wenn es 2 1/2 Millionen RM., aber nicht 3 Millionen übersteigt, auf 7 v. T. und wenn es 3 Millionen übersteigt, auf 7 1/2 v. T. Jedoch beträgt der Höchstbetrag für Vermögen, das der Ertragsbesteuerung durch Pächter und Gemeinden unterliegt, 5 v. T. Die im letzten Abschnitt vorgesehenen Erhöhungen der Vermögenssteuer sollen jedoch für die Vermögenssteueranordnungen für 1925 und 1926 keine Anwendung finden. Erledigt wurden dann noch die §§, die für leistungsbewusste Steuerpflichtige gewisse Freiheiten vorsehen. Bezüglich der Veranlagung und Erhebung sollen die Zahlungen wie bisher mit je einem Viertel des Jahresbetrages an den üblichen Terminen erfolgen. Hierzu wurde ein Antrag Dr. Gerete (Dnal.) angenommen, wonach Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, anstelle der Zahlungen am 15. August und 15. November eine Zahlung in Höhe der Hälfte des Jahresbetrages zu leisten haben.

Eine längere Aussprache entspann sich über den § 25, der die Vermögenswachstumssteuer vorläufig außer Geltung setzen will. Demgegenüber verlangten die Abg. Höllein (Komm.) und Strödel (Soz.) die Beibehaltung der Vermögenswachstumssteuer, während Abg. Dr. Fischer-Röllin (Dem.) sich im Prinzip überhaupt gegen eine regelmäßige Vermögenswachstumssteuer wandte.

Angenommen wurde ein Zentrumsantrag, wonach die Vermögenswachstumssteuer bis zum 30. Dezember 1925 außer Geltung gesetzt wird. Hierauf vertagte sich der Ausschuß auf Donnerstag.